

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 28. Oktober 2020	Nr. 205
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO StuR)

Vom 12. Oktober 2020

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (BPO StuR) vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 650) wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:

- a) In der Zeile unter „Teil 2“ wird eingefügt „Studium und Prüfungen“.
- b) § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Module und berufspraktische Studienzeiten“.
- c) § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Berufspraktische Studienzeiten und integriertes Auslandsstudium“.
- d) § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Teilnahme an Modulprüfungen (Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung)“.
- e) § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den dualen Bachelorstudiengang Steuern und Recht (StuR) an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen.

(2) Studierende können den Studiengang zusammen mit einer Berufsausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten absolvieren (dual ausbildungsintegriert Studierende, § 3 Nummer 2 Immatrikulationsordnung HfÖV).“

3. Nach § 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Teil 2 Studium und Prüfungen“

4. In § 3 werden in Absatz 2 die Wörter „die Studierenden des ausbildungsintegrierten Bachelorstudiengangs“ gestrichen und ersetzt durch „dual ausbildungsintegriert Studierende (§ 1 Absatz 2)“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die fachwissenschaftlichen Studienzeiten einschließlich der Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit, die berufspraktischen Studienzeiten (§ 6 Absatz 2) und gegebenenfalls ein Auslandsstudium.“

- b) In Absatz 2 letzter Satz werden die Wörter „einem Studienjahr“ gestrichen und ersetzt durch „zwei aufeinanderfolgenden Semestern“.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Für die Studierenden im ausbildungsintegrierten Studiengang“ gestrichen und ersetzt durch „Für dual ausbildungsintegriert Studierende (§ 1 Absatz 2)“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Module und berufspraktische Studienzeiten“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „praktischen Studienabschnitten“ ersetzt durch „berufspraktischen Studienzeiten“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Module des Studiengangs sind:

- Grundlagen der Besteuerung
- Ertragsteuerrecht II bis V
- Bilanzen und Steuern II bis IV
- Steuerliches Verfahrensrecht II bis IV
- Verkehrssteuerrecht II und III
- Internationales Steuerrecht I und II
- Wirtschaftsprivatrecht I bis III
- Verfassungsrecht und Steuern
- Betriebswirtschaftslehre I und II
- Strafrecht
- Moot Court
- Qualifikationen I bis III
- Wahlpflichtmodule I und II
- Praxis-Transfer-Modul I bis III
- Praktische Studien
- Praxisphase I und II
- Bachelor-Thesis.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Berufspraktische Studienzeiten und integriertes Auslandsstudium“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „praktische Studienabschnitte“ ersetzt durch „berufspraktische Studienzeiten“.

c) In Absatz 2 werden die Worte „praktischen Studienabschnitte“ ersetzt durch „berufspraktischen Studienzeiten“.

d) In Absatz 3 wird nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Zum Praxis-Transfer-Modul II gehört eine vierwöchige praktische Zeit.“

Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierten“ wird gestrichen und ersetzt durch „fünften“.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die praktische Zeit des Praxis-Transfer-Moduls II und die Praxisphasen I und II werden entweder bei einem Partnerunternehmen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen oder im Rahmen von Praktika erbracht. Die Praxisphasen können im In- oder Ausland absolviert werden.“

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „einem theoretischen und/oder einem praktischen Studiensemester“ ersetzt durch „einem Studiensemester mit fachwissenschaftlichem oder berufspraktischem Inhalt“.

h) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vierten“ wird gestrichen und ersetzt durch „fünften“.

i) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „eines theoretischen Studiensemesters“ ersetzt durch „einer fachwissenschaftlichen Studienzeit“.

8. In § 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Form“ eingefügt „im Modulhandbuch oder“ und werden die Worte „, Praxisabschnitte oder Praxisphasen“ ersetzt durch „oder berufspraktischen Studienabschnitten“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am 1. März.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An Stelle eines ausscheidenden Mitglieds ist für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.“

c) Absatz 6 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über diese Entscheidung unterrichtet werden.“

10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Prüfende bei Modulprüfungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. Ist für Prüfungsleistungen die Mitwirkung von weiteren Prüfenden vorgesehen, werden diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festsetzung von Prüfungsfristen und Prüfungsterminen ist zu gewährleisten, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird sowie die Beschäftigungsverbote und die Maßnahmen des Gesundheitsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz berücksichtigt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Behinderung“ „oder einer länger andauernden oder ständigen Krankheit“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt gestrichen und ersetzt durch „; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Worten „eines ärztlichen Attestes“ neu eingefügt „, in Zweifelsfällen auch eines amtsärztlichen Attestes,“..

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Übungen“ eingefügt „, Portfolioprüfungen“.

b) Nach Absatz 9 werden die folgenden Absätze 10 und 11 neu eingefügt:

„(10) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple-Choice-Test, das Impulsreferat oder das Poster in Betracht. Eine Portfolioprüfung besteht in der Regel aus zwei Prüfungselementen. Als Bestandteile der Portfolioprüfung sind Prüfungselemente, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer Klausur (Absatz 4) oder einer mündlichen Prüfung (Absatz 7) entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig.

(11) Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch von Lehrenden mit einem oder mehreren Studierenden über ein aus dem Zusammenhang mit dem jeweiligen Modul sich ergebendes Fachthema.“

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 12.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Teilnahme an Modulprüfungen
(Anmeldung und Rücknahme der Anmeldung)“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden wählen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Das Prüfungsamt regelt die Anmeldefrist und das Anmeldeverfahren. Der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich. Die Rücknahme der Anmeldung zu einem Modul ist bei Tests und Klausuren bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung, bei mündlichen Prüfungen und Übungen bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Lehrveranstaltungszeit und im Übrigen bis zur Vergabe des jeweiligen Themas zulässig. Die Rücknahme ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(1) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen, bei Bachelorarbeiten acht Wochen, nicht überschreiten. Unmittelbar im Anschluss teilt das Prüfungsamt das Ergebnis des Bewertungsverfahrens der oder dem Studierenden mit.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
c) In Absatz 2 (Tabelle linke Spalte) werden die Wörter „Punkte“ jeweils (insgesamt 5 mal) gestrichen und ersetzt durch „Notenpunkte“.
d) In Absatz 3 (Tabelle linke Spalte) werden die Wörter „Punkte“ jeweils (insgesamt 5 mal) gestrichen und ersetzt durch „Notenpunkte“.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, die sie oder er bereits angetreten hat, ohne triftigen Grund nicht beendet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Prüfung krankheitsbedingt nicht angetreten oder abgebrochen, ist unverzüglich ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird; in Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine Krankmeldung nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Rücknahme der Anmeldung, die Wiederholung von Prüfungen, das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines zu pflegenden nahen Angehörigen sowie einer Person gleich, für die eine rechtliche Betreuungspflicht der oder des Studierenden besteht, sofern eine persönliche Betreuung erforderlich ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die aufsichtführende Person hierüber einen Vermerk an. Die oder der Studierende darf die Prüfung fortsetzen. Der Vermerk ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Notenpunkte) bewertet.“

e) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „(0 Punkte)“ gestrichen und ersetzt durch „(0 Notenpunkte)“.

16. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zu einem Drittel“ gestrichen und ersetzt durch „zur Hälfte“.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag muss ferner enthalten

- die Beschreibung des Themas der Bachelorarbeit, die das zu behandelnde Problem (§ 23 Absatz 1) hinreichend deutlich erkennen lässt,
- die schriftliche Zustimmung der Lehrperson, die das Thema gestellt hat,
- den beantragten Bearbeitungsbeginn und
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer.“

b) In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) In Absatz 8 Satz 4 der bisherigen Fassung (Satz 3 der neuen Fassung) wird das Wort „zugestellt“ gestrichen und ersetzt durch „bekannt gegeben“.

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.“

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt 12 Leistungspunkte. Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 9 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungsfrist aus Gründen, welche die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um in der Regel zwei Wochen verlängern. Vor der Entscheidung kann die schriftliche Stellungnahme der oder des ersten Prüfenden eingeholt werden.“

- d) In Absatz 4 Satz 4 wird nach „nicht ausreichend“ eingefügt „(0 Notenpunkte)“.

- e) In Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Ausgabe“ gestrichen und ersetzt durch „dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Bearbeitungsbeginn“.

- f) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „, bei einer Gruppenarbeit den von ihr oder ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit,“ ersatzlos gestrichen.

- g) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich ist ein Datenträger, der mittels elektronischer Medien lesbar ist (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) abzugeben, auf dem die Bachelorarbeit als Datei (im PDF-Format) gespeichert ist.“

- h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bachelorarbeit wird von den Prüfenden getrennt bewertet. Die Notenpunkte der Arbeit ergeben sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Differenz zwischen beiden Prüfenden sechs oder mehr Notenpunkte (§ 16 Absatz 1), bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.“

i) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist der oder dem betreffenden Studierenden auf Antrag ein neues Thema zu stellen; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 17 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Jokerregelung (§ 17 Absatz 4 Satz 4) findet keine Anwendung.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „stimmberechtigten“ ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „mit Zustimmung der“ eingefügt „oder des“ und das Wort „auszuschließen“ gestrichen und ersetzt durch „ausgeschlossen“.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer der oder des zu Prüfenden soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Über die Prüfung ist für jede zu Prüfende und jeden zu Prüfenden eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Mitglieder der Prüfungskommission, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilten Notenpunkte enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung erwähnen. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

d) In Absatz 7 werden die Wörter „(0 Punkte)“ ersatzlos gestrichen.

20. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben

1. die Note, die Notenpunkte und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten, Notenpunkte und Leistungspunkte,
4. gegebenenfalls die Noten, Notenpunkte und Leistungspunkte der studierten Wahlfächer,
5. die Gesamtnote und die Gesamtpunkte der Bachelorprüfung und
6. absolvierte Praxisphasen oder Auslandssemester.

Das Zeugnis sowie die Bachelorurkunde werden auf Wunsch der oder des Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt; verbindlich sind in diesem Fall nur die Dokumente in deutscher Sprache. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen unterzeichnet.“

21. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

Artikel 2

Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet für Mitglieder, die nach dem 1. Dezember 2019 gewählt werden, am 28. Februar des letzten Jahres der nach § 9 Absatz 3 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881) vorgesehenen Amtszeit.

Artikel 3

(1) Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende des Studiengangs Steuern und Recht, die ihr Studium vor dem 1. September 2020 aufgenommen haben, gelten §§ 5, 6, 22 und 23 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in der Fassung vom 19. September 2013 (Brem.ABl. S. 881) sowie die hierzu nach § 5 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung im Rahmen des Studienplans und der Regelstudienzeit fort.

(3) Für Studierende im Sinne des Absatz 2 gelten bei Abweichung vom Studienplan, insbesondere bei Überschreitung der Regelstudienzeit, die Bestimmungen des Artikel 1 und der nach § 5 Absatz 3 hierzu erlassenen Regelungen der Studienordnung für Module, die angeboten werden

- - im ersten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2020/2021;
- - im zweiten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2021/2022;
- - im dritten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2022/2023;
- - im vierten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2023/2024.

(4) Nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen erworbene Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse werden mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Die nach den in Absatz 3 genannten Bestimmungen erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.¹

Bremen, den 21. Oktober 2020

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

¹ Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:
 $x = (100 - \frac{\sum \text{NF alt}}{\sum \text{NF neu}}) / \sum \text{NF neu}$; dabei bedeuten
 $\frac{\sum \text{NF alt}}{\sum \text{NF neu}}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren
Summe der nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnenden Notenfaktoren.